

**89. Ordentliche Hauptversammlung der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
am Mittwoch, den 28. Mai 2014
um 11:00 Uhr im Vogel Convention Center, Würzburg**

Erläuterung zu Punkt 1 der Tagesordnung gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Punkt 1 der Tagesordnung sieht die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB und zu den rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystemen nach § 289 Absatz 5 HGB) der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2013, des gebilligten Konzernabschlusses nach IFRS und Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB) der Koenig & Bauer-Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr 2013 und des Bericht des Aufsichtsrats vor.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist aus nachfolgenden Gründen nicht vorgesehen:

Die Entbehrlichkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ergibt sich daraus, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 1. Halbsatz AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft festgestellt wurde und diese beiden Organe von der Möglichkeit des § 172 Satz 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 173 AktG keinen Gebrauch gemacht haben.

Über den Konzernabschluss ist kein Beschluss zu fassen, da dieser vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gebilligt wurde, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung aber nur dann vorgesehen ist, wenn der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt hat (§ 173 Absatz 1 Satz 2 AktG). Erfolgen Feststellung und Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses – wie gesetzlich vorgesehen – durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, so ist die Hauptversammlung gemäß § 175 Absatz 1 AktG nur zu deren Entgegennahme berufen.

Hinsichtlich der Lageberichte der AG und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats und den in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichten zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB und zu den rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystemen nach § 289 Absatz 5 HGB sowie zu den Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB sehen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 175 Absatz 2, 176 Absatz 1 AktG vor, dass diese den Aktionäre lediglich zugänglich gemacht werden müssen.

Alle unter Punkt 1 der Tagesordnung aufgeführten Unterlagen können seit Einberufung der Hauptversammlung am 3. April 2014 auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.kba.com/investor-relations/hauptversammlung/hv-2014/> eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Koenig & Bauer Aktiengesellschaft den Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft die Unterlagen auch gerne zusenden.

Auf der Hauptversammlung wird der Aufsichtsrat seinen Bericht erläutern. Der Vorstand wird auf seine Vorlagen, insbesondere den Konzernabschluss und Konzernlagebericht, ebenfalls eingehen.

Würzburg, im April 2014
Der Vorstand
Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg